

## 1.6. Lärminderungsplanung nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie

### Ausgangssituation:

Die „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und die Bekämpfung von Umgebungslärm“ (EU-Umgebungslärmrichtlinie) trat am 18. Juli 2002 in Kraft. Sie muss bis zum 18. Juli 2004 in deutsches Recht umgesetzt werden. Die Richtlinie definiert „Umgebungslärm“ als unerwünschte oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien, die durch Aktivitäten von Menschen verursacht werden, einschließlich Lärms, der von Verkehrsmitteln sowie Geländen für industrielle Tätigkeiten ausgeht. Die Richtlinie setzt Fristen für die Erstellung von Lärmkarten und darauf aufbauend Lärminderungsplänen („Aktionspläne“ in der Terminologie der Richtlinie) zur Bekämpfung der wesentlichen Lärmquellen. Allerdings bezieht sich diese Pflicht nur auf Ballungsräume und Hauptverkehrswege (siehe Tabelle).

### Fristen zur Aufstellung von Lärmkarten und Aktionsplänen

Untersuchungsbereich	Lärmkarten bis	Aktionspläne bis
Ballungsräume > 250.000 Einwohner	<b>30. Juni 2007</b>	<b>18.7.2008</b>
Hauptverkehrsstraßen > 6 Mio. Fahrzeuge/Jahr		
Haupteisenbahnstrecken > 60.000 Züge/Jahr		
Großflughäfen > 50.000 Bewegungen/Jahr		
Ballungsräume > 100.000 Einwohner	<b>30. Juni 2012</b>	<b>18. Juli 2013</b>
Hauptverkehrsstraßen > 3 Mio. Fahrzeuge/Jahr		
Haupteisenbahnstrecken > 30.000 Züge/Jahr		

Das Vorgehen bei der Erstellung der Lärmkarten und Aktionspläne ähnelt weitgehend dem Verfahren bei der Lärminderungsplanung nach § 47 a Bundes-Immissionsschutzgesetz. Allerdings werden durch die Richtlinie neue Lärmindizes eingeführt. Für die Beschreibung der Lärmbelastung werden als kennzeichnende Größen der  $L_{den}$  als Maß für die allgemeine Belästigung und der  $L_{night}$  als Maß für die Störungen des Schlafes eingeführt.  $L_{night}$  ist dabei der über die Nacht,  $L_{den}$  der über den gesamten 24-stündigen Tag mit Zuschlägen von fünf Dezibel für die vierstündige Abendzeit und zehn Dezibel für die achtstündige Nachtzeit gemittelte Schalldruckpegel.

Ziel der Richtlinie ist ausdrücklich nicht nur die Bekämpfung des Lärms in lauten Gebieten, sondern auch die Erhaltung der Ruhe in bisher (relativ) leisen Gebieten. Die EU-Umgebungslärmrichtlinie betont auch die Öffentlichkeitsbeteiligung. In Artikel 8 Absatz 7 der Umgebungslärmrichtlinie heißt es: „Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Öffentlichkeit zu Vorschlägen für Aktionspläne gehört wird, dass sie rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit erhält, an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Aktionspläne mitzuwirken, dass die Ergebnisse dieser Mitwirkung berücksichtigt werden und dass die Öffentlichkeit über die getroffenen Entscheidungen unterrichtet wird. Es sind angemessene Fristen mit einer ausreichenden Zeitspanne für jede Phase der Mitwirkung der Öffentlichkeit vorzusehen.“

Lärmkarten und Aktionspläne sollen alle fünf Jahre überprüft und bei Bedarf überarbeitet werden.

Für Gemeinden bzw. Ballungsräume unter 100.000 Einwohner gilt weiterhin die Verpflichtung aus § 47 a BImSchG zur Aufstellung von Lärminderungsplänen. Derzeit greifen die beiden Instrumentarien jedoch noch nicht lückenlos ineinander. Schwierig dürfte es z.B. werden, der Öffentlichkeit überzeugend zu verdeutlichen, dass etwa im Rahmen der Bauleitplanung andere Lärmindizes herangezogen werden als bei der Lärmkartierung und der Aktionsplanung nach der Umgebungslärmrichtlinie. Im Gegensatz zur Umgebungslärmrichtlinie legt der § 47 a BImSchG keine Fristen für die Erstellung von Lärminderungsplänen fest.

### **Handlungsempfehlungen:**

Die Erstellung von Lärmkarten sollte dem tatsächlichen Bedarf des Maßnahmeplaners (in der Regel Stadt- und Verkehrsplaner) angepasst sein. Der Aufwand für die Erstellung der Lärmkarten sollte nicht zu hoch sein. Vielmehr sollte der Schwerpunkt auf der Erstellung von Aktionsplänen und deren Umsetzung liegen. Die Lärminderungsplanung ist eng mit der Luftreinhalteplanung sowie der Verkehrsentwicklungsplanung zu verzahnen.